



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 10 / 2017**  
Seite 557 – Seite 648  
Ausgabedatum: 27.07.2017

# INHALT

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil –	S. 561
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Germanistik – Besonderer Teil –	S. 569
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch – Besonderer Teil –	S. 571
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich – Besonderer Teil –	S. 573
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 601

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang International Health (MSc IH Heidelberg)	S. 629
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health	S. 633
Satzung der Ethikkommission I der Universität Heidelberg (Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg)	S. 635
Gebührenordnung der Ethikkommission I der Universität Heidelberg (Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg)	S. 647



## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil –**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil – der Neuphilologischen Fakultät vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2010, S. 283), zuletzt geändert am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2015, S. 225), beschlossen.

Der Rektor hat am 6. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „In den Fächern Anglistik, Germanistik und Romanistik (für Französisch, Italienisch und Spanisch) wird auch ein allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33 % (57 LP/CP) angeboten, das ausschließlich in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ studiert werden kann und insbesondere Studierenden offensteht, die einen M.Ed.-Abschluss anstreben, der sie zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen befähigt.“

Satz 2 (alt) wird Satz 3 (neu); entsprechendes gilt für die folgenden Sätze.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Fächer der 25 %-, 50 %- und 75 %-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Bachelor-Prüfungsordnung aufgeführt. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33 %) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im Kernfach und Ergänzungsbereich) erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches (bzw. nur des Kernfaches) führt nicht zum Bachelor-Grad.“

3. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist im Hauptfach (Fachanteil 75 % bzw. 100 % bei Computerlinguistik), im 1. und 2. Hauptfach (50 %), im allgemein bildenden Zweitfach (33 %) sowie im Begleitfach (25 %) eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die fachspezifischen Anforderungen sind jeweils in den Besonderen Teilen der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.“

5. § 4 Abs. 7 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste...“

6. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils hinter den Worten „an einem Institut“ eingefügt „oder der Fakultät“.

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

8. In § 7 Abs. 7 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

9. In § 8 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines qualifizierten Attestes verlangt werden.“

10. In § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst und ein neuer Absatz 5 eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:

„(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragte Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

11. In § 11 Abs. 6 (neu) wird die Zahl „vier“ ersetzt durch die Zahl „sechs“.
12. In § 12 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach bzw. 1. Hauptfach, 2. Hauptfach bzw. allgemein bildendes Zweitfach) gibt es eine Studienfachnote.“
13. In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag....“
14. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „des Schulpraxissemesters“ eingefügt „oder der bildungswissenschaftlichen Anteile“.
15. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
16. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.“

17. In § 16 Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen verlängert werden.“

18. In § 17 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.“

19. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Modulnoten, die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen und/oder schriftlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält.“

20. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ und auf Antrag des Studierenden ein Transcript of Records in...“

21. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird der Vorspann wie folgt neu gefasst:

„Gemäß den Empfehlungen des Senats vom 19. Juli 2005 zählen zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u.a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen (siehe § 3 Abs. 6). Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Das Hauptfach (75 % bzw. 100 %) übernimmt die Anrechnung von 20 LP; 1. und 2. Hauptfach übernehmen die Anrechnung von je 10 LP. Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiterer) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten – sofern noch keine vergeben wurden – erfolgt nach Maßgabe des anrechnenden Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die für die Lehramtsoption relevanten Bereiche sind unten jeweils mit „Lehramtsoption“ gekennzeichnet. Die Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Lehramtsoption auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records kann nur erfolgen, wenn die Lehramtsoption komplett absolviert worden ist. Hierzu gehören:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP),
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP),
- Bildungswissenschaftliche Anteile (10 LP),
- 2 berufsorientierende Praxisphasen (6 LP).

Nähere Informationen zu den bildungswissenschaftlichen Modulen und den berufsorientierenden Praxisphasen können der „Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge“ entnommen werden.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:”

22. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird jeweils nach dem letzten Satz der Punkte A 1, A 5 und B 9 „(Lehramtsoption)“ eingefügt.

23. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ werden unter B „Zusatzqualifikationen“ die Punkte 10 und 12 wie folgt neu gefasst:

„10. Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern (d.h. alle Lehrveranstaltungen, die im gleichen Studiengang

(d.h. ggf. auch in einer anderen Prozentvariante oder einem anderen Schwerpunkt) auch in einem fachwissenschaftlichen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul genutzt werden können) können maximal im Umfang von 2 SWS und 4 LP pro Fach anerkannt werden.”

„12. Eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), die dezidiert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.”

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor- studiengang Germanistik – Besonderer Teil –**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik - Besonderer Teil - vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2016, S. 839 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

### **Artikel 1**

In Anlage 1 wird in der Modularisierung „1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %)“ im Modul „B 3.4 Prüfungsmodul Bachelorarbeit“ die Angabe zur Bearbeitungszeit entsprechend der Änderung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung von „6 Wochen“ in „9 Wochen“ geändert.

**Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor- studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch – Besonderer Teil –**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch – Besonderer Teil – vom 28.09.2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2016, S. 913 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

### **Artikel 1**

In Anlage 2 wird unter „Modulbeschreibungen 1. und 2. Hauptfach (50 %) (Französisch / Italienisch / Spanisch)“ im „Prüfungsmodul B.A.-Arbeit“ die Angabe zur Bearbeitungszeit entsprechend der Änderung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung von „6 Wochen“ in „9 Wochen“ geändert.

**Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich – Besonderer Teil –**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil – der Neophilologischen Fakultät ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand des Studiums

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(2) Der Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich vermittelt Fachkompetenzen in einer sowohl sprach- und literaturvergleichend als auch interkulturell ausgerichteten Germanistik. In Ergänzung dazu erwerben die Studierenden Kompetenzen in einem der folgenden berufsorientierenden Anwendungsbereiche: Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache bzw. interkulturelle Kommunikation. Der Bachelorstudiengang befähigt die Absolventen, je nach gewähltem Schwerpunkt, zu einer selbstständigen Tätigkeit in den Berufsfeldern Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie für Tätigkeiten im Umfeld kultureller, wirtschaftlicher oder politischer Institutionen im In- und Ausland. Der Studiengang dient zudem der Ausbildung von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zu Germanisten und Deutschlehrern in ihren Heimatländern. Die Absolventen des Bachelorstudiengangs Germanistik im Kulturvergleich sind für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung in einem M.A.-Studiengang mit fachlicher Passung qualifiziert.

## § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neophilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(1a) Im Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich ist ein Teilzeitstudium möglich.

(2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Germanistik im Kulturvergleich als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP) angeboten.

(3) Der Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich sieht eine Kombination aus fachwissenschaftlicher Ausbildung und einem berufsorientierenden Anwendungsbereich vor: Das Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % wird mit den Fachgebieten Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW), Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW) angeboten. Das Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % kann mit dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW) studiert werden. Die Schwerpunktwahl erfolgt zu Beginn des Studiums. Bestandteil der fachwissenschaftlichen Ausbildung sind ferner die Bereiche „Textkompetenz“ und „Kulturwissenschaft“ (Letzteres nur im Fachanteil 75 %). Die fachwissenschaftliche Ausbildung wird kombiniert mit einem berufsorientierenden Anwendungsbereich, in dem wahlweise die Teilgebiete „Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache“ oder „interkulturelle Kommunikation“ angeboten werden. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) können die beiden fachwissenschaftlichen Schwerpunkte in Verbindung mit dem Teilgebiet „Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache“ oder „interkulturelle Kommunikation“ studiert werden.

(4) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an einer 4-stündigen Einführungsveranstaltung im Fachgebiet Sprachwissenschaft bzw. einer 5-stündigen Einführung im Fachgebiet Literaturwissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst im Fachgebiet Sprachwissenschaft zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind; im Fachgebiet Literaturwissenschaft wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur von 90 Minuten und die Anfertigung schriftlicher Arbeitsaufgaben gefordert. Mit diesen Leistungen wird überprüft, ob der Studierende den Stoff theoretisch verstanden hat und transferieren kann. Im Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung nach Wahl aus dem Basismodul Begleitfach.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(6) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Eine Kombination mit dem Studiengang Germanistik (Germanistisches Seminar) ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 aufgeführten Module (mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen) sowie über die erbrachten Leistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen in einem Umfang von insgesamt mindestens 115 Leistungspunkten (Fachanteil 75 %) bzw. 70 Leistungspunkten (Fachanteil 50 %).

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im Hauptfach (Fachanteil 75 %) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

## § 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Fachanteil 75 % und Fachanteil 50 %, 1. Hauptfach) wird in dem vom Studierenden gewählten Fachgebiet Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW) verfasst. Für die Fachgebietswahl Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW) im Fachanteil 75 % kann der Prüfungsschwerpunkt Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW) gewählt werden.

(2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach (Fachanteil 75 %) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) des Studiengangs Germanistik im Kulturvergleich wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Bachelorarbeit ist, als Einzelprüfung abgenommen. Der zweite Prüfer wird dem Prüfling rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themen aus dem gewählten Fachgebiet Sprachwissenschaft (SW) oder Literaturwissenschaft (LW) und kann auch Fragen zur Bachelorarbeit umfassen. Im Fachanteil 75 %, Fachgebiet Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW), wird die mündliche Abschlussprüfung in demjenigen Fachgebiet abgelegt, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

(2) Die Prüfung dauert 45 Minuten und ist mit 6 Leistungspunkten belegt.

## **§ 8 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden die in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Modulnoten herangezogen. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelorstudengang Germanistik im Kulturvergleich an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch acht Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Juni 2010 Anwendung finden.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Germanistik im Kulturvergleich

### Legende:

- SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft;  
D = Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache; IKK = interkulturelle  
Kommunikation;
- TK = Textkompetenz; PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung;  
Tut = Tutorium;
- V/N = Vor-/ Nachbereitung;
- LP = Leistungspunkte

### Vorbemerkung:

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Art der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird nach § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Studienprofile: BA Germanistik im Kulturvergleich Fachanteil 75 %

75 %: Sprach- und Literaturwissenschaft (SW-LW)

Fachwissenschaftlicher Bereich				Berufsorientierender Anwendungsbereich	
Sprach- und Literaturwissenschaft		Textkompetenz	Kulturwissenschaft	Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Systemlinguistik</b> PM / 12 LP / 6 SWS	<b>Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> PM / 12 LP / 5 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b>  PM / 6 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b>  PM / 10 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachen-didaktik</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 6 SWS
<b>Basismodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik/Pragmatik</b> PM / 12 LP / 4 SWS	<b>Basismodul Deutschsprachige Literatur</b> PM / 12 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Theorien und Methoden</b> PM / 4 LP / 2 SWS		<b>Textanalyse und Textproduktion II</b>  PM / 6 LP / 4 SWS		<b>Praxis des Unterrichtens</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Praxis der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 2 SWS
<b>Aufbaumodul Literatur und Sprache</b> PM / 13 LP / 4 SWS					
<b>65 LP</b>		<b>12 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>20 LP</b>	
<b>Prüfungsmodule</b>			<b>Übergreifende Kompetenzen</b>		
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> PM / 6 LP		WM / 20 LP			
<b>Bachelorarbeit</b> PM / 12 LP					
<b>18 LP</b>			<b>20 LP</b>		

## 75 %: Sprachwissenschaft (SW)

Fachwissenschaftlicher Bereich			Berufsorientierender Anwendungsbereich	
Sprachwissenschaft	Textkompetenz	Kulturwissenschaft	Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Systemlinguistik</b> PM / 12 LP / 6 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b>  PM / 6 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b>  PM / 10 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 6 SWS
<b>Basismodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik/Pragmatik</b> PM / 12 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Theorien und Methoden</b> PM / 4 LP / 2 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b>  PM / 6 LP / 4 SWS		<b>Praxis des Unterrichtens</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Praxis der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 2 SWS
<b>Aufbaumodul Systemlinguistik</b> PM / 14 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Psycholinguistik/ Soziolinguistik/Pragmatik</b> PM / 14 LP / 4 SWS				
<b>56 LP</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 LP</b>	<b>20 LP</b>	

Prüfungsmodule		Übergreifende Kompetenzen	Ergänzender Wahlbereich
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	PM / 6 LP	WM / 20 LP	<b>Aus dem Lehrangebot der BA-Studiengänge des IDF</b>  <b>WM / 9 LP</b>
<b>Bachelorarbeit</b>	PM / 12 LP		
<b>18 LP</b>		<b>20 LP</b>	<b>9 LP</b>

75 %: Literaturwissenschaft (LW)

Fachwissenschaftlicher Bereich			Berufsorientierender Anwendungsbereich	
Literaturwissenschaft	Textkompetenz	Kulturwissenschaft	Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> PM / 12 LP / 5 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b>  PM / 6 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der Kulturwissenschaft</b>  PM / 10 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Grundlagen der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 6 SWS
<b>Basismodul Deutschsprachige Literatur</b> PM / 12 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Theorien und Methoden</b> PM / 4 LP / 2 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b>  PM / 6 LP / 4 SWS		<b>Praxis des Unterrichtens</b>  WPM / 10 LP / 4 SWS	<b>Praxis der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 2 SWS
<b>Aufbaumodul Hauptwerke der deutschen Literatur</b> PM / 12 LP / 4 SWS				
<b>Aufbaumodul Literatur und Theorie</b> PM / 16 LP / 4 SWS				
<b>56 LP</b>	<b>12 LP</b>		<b>10 LP</b>	<b>20 LP</b>

Prüfungsmodulare	Übergreifende Kompetenzen	Ergänzender Wahlbereich
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> PM / 6 LP	WM / 20 LP	<b>Aus dem Lehrangebot der BA-Studiengänge des IDF</b>  WM / 9 LP
<b>Bachelorarbeit</b> PM / 12 LP		
<b>18 LP</b>	<b>20 LP</b>	<b>9 LP</b>

### Studienprofile: BA Germanistik im Kulturvergleich Fachanteil 50 %

50 %: Sprachwissenschaft (SW)

Fachwissenschaftlicher Bereich		Berufsorientierender Anwendungsbereich	
<b>Sprachwissenschaft</b>	<b>Textkompetenz</b>	<b>Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder interkulturelle Kommunikation</b>	
<b>Basismodul Systemlinguistik</b> PM / 12 LP / 6 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b> PM / 6 LP / 4 SWS	<b>Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts</b>	<b>Grundlagen und Praxis der interkulturellen Kommunikation</b>
<b>Basismodul Psycholinguistik/Soziolinguistik/Pragmatik</b> PM / 12 LP / 4 SWS			
<b>Aufbaumodul Theorien und Methoden</b> PM / 4 LP / 2 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b> PM / 6 LP / 4 SWS	WPM / 16 LP / 6 SWS	WPM / 16 LP / 8 SWS
<b>Aufbaumodul Systemlinguistik/Psycholinguistik/Soziolinguistik</b> PM / 12 LP / 4 SWS			
<b>40 LP</b>	<b>12 LP</b>	<b>16 LP</b>	

Prüfungsmodule		Übergreifende Kompetenzen
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	PM / 6 LP	WM / 10 LP
<b>Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)</b>	PM / 12 LP	
<b>18 LP</b>		<b>10 LP</b>

50 %: Literaturwissenschaft (LW)

Fachwissenschaftlicher Bereich		Berufsorientierender Anwendungsbereich	
Literaturwissenschaft	Textkompetenz	Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft</b> PM / 12 LP/ 5 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion I</b> PM / 6 LP/ 4 SWS	<b>Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts</b>	<b>Grundlagen und Praxis der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 16 LP / 8 SWS
<b>Basismodul Deutschsprachige Literatur</b> PM / 12 LP/ 4 SWS			
<b>Aufbaumodul Theorien und Methoden</b> PM / 4 LP / 2 SWS	<b>Textanalyse und Textproduktion II</b> PM / 6 LP/ 4 SWS	WPM / 16 LP/ 6 SWS	
<b>Aufbaumodul Hauptwerke der deutschen Literatur</b> PM / 12 LP/ 4 SWS			
<b>40 LP</b>	<b>12 LP</b>	<b>16 LP</b>	

Prüfungsmodule		Übergreifende Kompetenzen
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	PM / 6 LP	WM / 10 LP
<b>Bachelorarbeit (nur im 1. Hauptfach)</b>	PM / 12 LP	
<b>18 LP</b>		<b>10 LP</b>

585

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2017  
27.07.2017

**Studienprofil: BA Germanistik im Kulturvergleich Fachanteil 25 %**

Fachwissenschaftlicher Bereich	Berufsorientierender Bereich	
Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder interkulturelle Kommunikation	
<b>Basismodul Begleitfach</b>  Zwei Proseminare/Vorlesungen nach Wahl aus den Basismodulen in Literatur und/oder Linguistik  PM / 12 LP / 4-6 SWS	<b>Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik</b>  WPM / 10 LP / 6 SWS	<b>Grundlagen der interkulturellen Kommunikation</b>  WPM / 10 LP / 6 SWS
<b>Aufbaumodul Begleitfach</b>  Zwei Proseminare nach Wahl aus den Basis- oder Aufbaumodulen in Literatur und/oder Linguistik  PM / 13 LP / 4 SWS		
25 LP	10 LP	

## Modulbeschreibung

### LING 1 Basismodul Systemlinguistik

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 1</b>	75 % SW-LW: PM 75 % SW: PM 50 % SW: PM	75 %: 1.-2. Sem. 50 %: 1.-2. Sem.		<b>6</b>			<b>12</b>	
Einführung in die Sprachwissenschaft			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 3 3	8	SW-1
Deutsche Grammatik (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 2 1	4	SW-2

### LING 2 Basismodul Psycholinguistik/Soziolinguistik/Pragmatik

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 2</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	75 % SW-LW: PM 75 % SW: PM 50 % SW: PM	75 %: 2.-3. Sem. 50 %: 2.-3. Sem.		<b>4</b>			<b>12</b>	
Psycholinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6	SW-3
Pragmatik/Soziolinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6	SW-4

### LING 3 Aufbaumodul Systemlinguistik

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 3</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	75 % SW: PM	3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>14</b>	
Einführung in die Typologie			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-5
Systemlinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 4 3	8 SW-6

### LING 4 Aufbaumodul Psycholinguistik/Soziolinguistik/Pragmatik →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 4</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	75 % SW: PM	3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>14</b>	
Psycholinguistik/Pragmatik/Soziolinguistik nach Wahl (Proseminar)			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-7
Psycholinguistik/Pragmatik/Soziolinguistik nach Wahl (Seminar)			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 4 3	8 SW-8

**LING 5    Aufbaumodul Systemlinguistik/Psycholinguistik/Soziolinguistik → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING 5</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft)	50 % SW: PM	3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>12</b>	
System-/Psycho-/Soziolinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-9
System-/Psycho-/Soziolinguistik nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 SW-10

**LING-LIT 1    Aufbaumodul Theorien und Methoden**

**→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING-LIT 1</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft)	75 % SW-LW: PM 75 % SW: PM 75 % LW: PM 50 % SW: PM 50 % LW: PM	3.-5. Sem.		<b>2</b>		<b>4</b>	
Proseminar fachwissenschaftliche Theorien und Methoden			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 2 1	4 LING-LIT-1

## LING-LIT 2      Aufbaumodul Literatur und Sprache

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LING-LIT 2</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft)	75 % SW-LW: PM	75 %: 3.-5. Sem.		4		13	
Proseminar SW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2,5	6,5  LING-LIT-2
Proseminar LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2,5	6,5  LING-LIT-3

## LIT 1      Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 1</b>	75 % SW-LW: PM 75 % LW: PM 50 % LW: PM	1.-2. Sem.		5		12	
Einführung I: Literaturgeschichte, Epochen, Literaturtheorie			VL	3	Kontakt V/N Arbeitsaufgaben / Klausur	3 1 2	6  LW-1
Einführung II: Praxis der Textanalyse und literaturwissenschaftliches Arbeiten			PS	2	Kontakt V/N Klausur / schriftliche Arbeit	1 3 2	6  LW-2

590

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2017  
27.07.2017

**LIT 2 Basismodul Deutschsprachige Literatur**

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 2</b> (Voraussetzung: LIT 1)	75 % SW-LW: PM 75 % LW: PM 50 % LW: PM	75 %: 2.-3. Sem. 50 %: 2.-3. Sem.		<b>4</b>			<b>12</b>	
Textanalyse: Von der Romantik zur Moderne			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 3 2	6	LW-3
Literatur im 20. und 21. Jahrhundert			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 3 2	6	LW-4

591

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2017**  
**27.07.2017**

**LIT 3    Aufbaumodul Hauptwerke der deutschsprachigen Literatur    →Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 3</b> (Voraussetzung: LIT 1)	75 % LW: PM 50 % LW: PM	75 %: 3.-5. Sem. 50 %: 3.-5. Sem.		<b>4</b>		<b>12</b>	
Autoren und Texte in ihrem historischen Kontext			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 LW-5
Literarische Texte und ihre Wirkung			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 LW-6

**LIT 4    Aufbaumodul Literatur und Theorie    →Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>LIT 4</b> (Voraussetzung: LIT 1)	75 % LW: PM	3.-5.Sem.		<b>4</b>		<b>16</b>	
Theorien und Methoden			HS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 4	8 LW-7
Kanonmentorat			KOLL	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 4	8 LW-8

### Ergänzender Wahlbereich

→Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Summe LP
<b>Ergänzender Wahlbereich</b>	75 % SW: WM 75 % LW: WM	2.-5. Sem.	<b>9</b>
<p>Aus dem Lehrangebot der BA-Studiengänge des IDF oder – nach Absprache – der BA-Studiengänge des Germanistischen Seminars können nach freier Wahl Einzelleistungen im Umfang von 9 LP erbracht werden (Doppelbelegungen ausgeschlossen).</p> <p>Empfohlen werden zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten fachwissenschaftlichen Bereich zur Vertiefung und/oder einführende Lehrveranstaltungen aus dem komplementären fachwissenschaftlichen Bereich und/oder Lehrveranstaltungen aus dem komplementären berufsorientierenden Anwendungsbereich und/oder Lehrveranstaltungen zur Sprachgeschichte.</p>			

### Basismodul Begleitfach

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>Literatur und Sprache</b> (Voraussetzung: keine bzw. Nachweis sprachwissenschaftlicher und/oder literaturwissenschaftlicher Grundkenntnisse)	25 %: PM	1.-3. Sem.		4-6		12	
2 Proseminare/Vorlesungen nach Wahl aus den Modulen LING 1/2 und/oder LIT 1/2			PS/VL	4-6	Verschieden (je nach Wahl)	12	

### Aufbaumodul Begleitfach

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>Literatur und Sprache</b> (Voraussetzung: Einführung in die Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Nachweis sprachwissenschaftlicher und/oder literaturwissenschaftlicher Grundkenntnisse)	25 %: PM	2.-5. Sem.		4		13	
Proseminar SW/LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2,5	6,5
Proseminar SW/LW nach Wahl			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2,5	6,5

### KULT Grundlagen der Kulturwissenschaft

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Sum-me LP	Schein-NR.
<b>KULT</b>	75 % SW-LW: PM 75 % SW: PM 75 % LW: PM	1.-3. Sem.		4		10	
Einführung in die Kulturwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 2 1	4
Kulturwissenschaftliche Konzepte und ihre Anwendung			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6

### TK 1 Textkompetenz 1<sup>1</sup>

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>TK 1</b>	75 % SW-LW: PM 75 % SW: PM 75 % LW: PM 50 % SW: PM 50 % LW: PM	75 %: 1.-2. Sem. 50 %: 1.-2. Sem.		<b>4</b>		<b>6</b>	
Textanalyse und Textproduktion 1 <sup>1</sup>			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 2 2	6 TK-1

<sup>1</sup> Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) können alternativ zu der Veranstaltung Textanalyse und Textproduktion 1 Fremdsprachenkurse, übersetzungsbezogene Kurse oder Veranstaltungen zur Sprachgeschichte des Deutschen in äquivalentem Umfang an anderen Instituten der Universität bzw. am Zentralen Sprachlabor belegen. Eine Beratung durch den/die Modulbeauftragte/n wird ausdrücklich empfohlen.

## TK 2 Textkompetenz 2<sup>1</sup>

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>TK 2</b> (Voraussetzung: TK 1)	75 % SW-LW: PM 75 % SW: PM 75 % LW: PM 50 % SW: PM 50 % LW: PM	75 %: 2.-5. Sem. 50%: 2.-5. Sem.		<b>2-4</b>		<b>6</b>	
Textanalyse und Textproduktion 2 <sup>1</sup>			PS	2-4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1-2 2-3 2	6 TK-2

<sup>1</sup> Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) belegen alternativ zu der Veranstaltung Textanalyse und Textproduktion 2 Fremdsprachenkurse, übersetzungsbezogene Kurse oder Veranstaltungen zur Sprachgeschichte des Deutschen in äquivalentem Umfang an anderen Instituten der Universität bzw. am Zentralen Sprachlabor. Eine Beratung durch den/die Modulbeauftragte/n wird ausdrücklich empfohlen.

### DID 1 Grundlagen der Fremd- und Zweitsprachendidaktik

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>DID 1</b>	75 % SW-LW: WPM 75 % SW: WPM 75 % LW: WPM 25 %: WPM	75 %: 1.-2. Sem. 25 %: 1.-5. Sem.		4		10	
Einführung in die Fremdsprachendidaktik			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 D-1
Lehrwerkanalyse oder Einführung in Deutsch als Zweitsprache			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 1 2	4 D-2

### DID 2 Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>DID 2</b> (Voraussetzung: DID 1)	75 % SW-LW: WPM 75 % SW: WPM 75 % LW: WPM	3.-5. Sem.		4		10	
Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation			PS	4	Kontakt V/N Hospitationen Praktikum Leistungsnachweis s.o.	2 3 1 2 2	10 D-3

### DID 3 Einführung in Theorie und Praxis des Fremd- und Zweitsprachenunterrichts

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
<b>DID 3</b>	50 % SW: WPM 50 % LW: WPM	1.-3. Sem.		<b>6</b>		<b>16</b>	
Einführung in die Fremdsprachendidaktik			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 3 2	6 D-1
Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation			PS	4	Kontakt V/N Hospitationen Praktikum Leistungsnachweis s.o.	2 3 1 2 2	10 D-3

### IKK 1 Grundlagen der interkulturellen Kommunikation

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Sum-me LP	Schein-NR.
<b>IKK 1</b>	75 % SW-LW: WPM 75 % SW: WPM 75 % LW: WPM 25 %: WPM	75 %: 1.-2. Sem. 25 %: 1.-5. Sem.		<b>6</b>			<b>10</b>	
Einführung in die inter-kulturelle Kommunikation			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 2 2	<b>6</b>	IKK-1
Konzepte der inter-kulturellen Kommunikation			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 1 2	<b>4</b>	IKK-2

### IKK 2 Praxis der interkulturellen Kommunikation

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Sum-me LP	Schein-NR.
<b>IKK 2</b> (Voraussetzung: IKK 1)	75 % SW-LW: WPM 75 % SW: WPM 75 % LW: WPM	3.-5. Sem.		<b>2</b>			<b>10</b>	
Projektseminar			Projekt-seminar	2	Kontakt V/N Projektarbeit Leistungsnachweis	1 2 4 3	<b>10</b>	IKK-3

**IKK 3 Grundlagen und Praxis der interkulturellen Kommunikation → Relevanz für die Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Sum-me LP	Schein-NR.
<b>IKK 3</b>	50 % SW: WPM 50 % LW: WPM	1.-3. Sem.		<b>8</b>		<b>16</b>	
Einführung in die inter-kulturelle Kommunikation			PS	4	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	2 2 2	<b>6</b> IKK-1
Konzepte der inter-kulturellen Kommunikation			PS	2	Kontakt V/N Leistungsnachweis s.o.	1 1 2	<b>4</b> IKK-2
Projektseminar			Projekt-seminar	2	Kontakt V/N Projektarbeit Leistungsnachweis	1 2 2 1	<b>6</b> IKK-3

600

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2017  
27.07.2017

**Prüfungsmodul Bachelorarbeit** →Relevanz für Studienfachnote: nein; Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Bachelorarbeit</b>	75 %: PM 50 % (1. Hauptfach): PM	75 %: 6. Sem. 50 %: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 9 Wochen	<b>12</b>

**Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung**

→Relevanz für Studienfachnote: ja (doppelte Gewichtung)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	75 %: PM 50 %: PM	75 %: 6. Sem. 50 %: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen (Prüfungsdauer 45 Minuten)	<b>6</b>

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand der Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slawischen Kulturräume, die maschinelle Sprachverarbeitung sowie die editionswissenschaftliche Aufbereitung der kulturellen Überlieferung.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungsordnungen geregelt.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(1a) In den Master-Studiengängen der Neuphilologischen Fakultät, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und nach Maßgabe der Besonderen Teile entweder

1. 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder
2. 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang und 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach bzw. einen Ergänzungsbereich.

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung aufgeführt.

(4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnungen aufgeführt.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können,
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 tritt der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern von einem Fach im Besonderen Teil nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines qualifizierten Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen,
  2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

## Abschnitt II: Masterprüfung

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im gewählten Master-Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
  
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
  
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen näher definiert sind. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen.
  
- (4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

## **§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im gewählten Master-Studiengang oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Master-Prüfungsordnung, ggf. auch der Prüfungsordnung für das Begleitfach bzw. den Ergänzungsbereich, aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der Masterarbeit,
  3. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im Hauptfach. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seines Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit dem Betreuer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(2a) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### (3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. In der mündlichen Abschlussprüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll. Die weiteren Themen der Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der Masterarbeit und weiteren Gebieten, für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Eine genauere Regelung ist den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorbehalten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

6. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl des Prüflings kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

(4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt 5 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden i.d.R. alle Modulnoten des Hauptfachs und die Masterarbeit mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Abweichungen hiervon werden in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen**

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Master-Prüfung auch die Modulnoten, die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ und auf Antrag des Studierenden ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch- und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang International Health (MSc IH Heidelberg)**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat am 27. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Health vom 19. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/2007 vom 11. Oktober 2007, S. 126 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In der Überschrift der Satzung wird der Name des Studiengangs angepasst; der Zusatz „/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge“ entfällt.
  
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Im weiterbildenden Studiengang Master in International Health vergibt die Universität Heidelberg ihre durch Fakultätsbeschluss festgesetzten Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

3. In § 2 Absatz 2, 1. Halbsatz reduziert sich der Text um die Angabe des Institutes und im 2. Halbsatz entfällt die Angabe „auf dem vorgesehenen Bewerbungsformular“.
4. Die Bezeichnung des Studiengangs wird in § 4 Absatz 1 angepasst; der Zusatz „/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge“ entfällt.
5. In § 4 Absatz 1 wird die Klammer (Human- oder Zahnmedizin) entfernt.
6. Weiter wird in § 4 Absatz 1 die Dauer der Berufserfahrung von „zweijährige“ auf „einjährige“ reduziert.
7. Nach § 4 Absatz 1, Satz 1 wird ein zweiter Satz eingefügt: „Bewerber mit einschlägiger Berufserfahrung ohne die geforderte Arbeitserfahrung in einem Entwicklungsland können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.“
8. In § 4 Absatz 4 wird vor „Gleichwertigkeit“ und „Vergleichbarkeit“ jeweils das Wort „inhaltliche“ eingefügt.
9. Der zweite Satz des § 5 Absatz 1 entfällt.
10. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Auswahl“ ersetzt durch „formalen Voraussetzungen der Zulassung“ und nach „Empfehlung“ der Zusatz „laut Rangliste“ entfernt.
11. Der Name des Studiengangs wird in § 6 Absatz 2 angepasst.

12. In § 7 Absatz 2 entfällt in der Aufzählung „aus dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät Heidelberg, dem Direktor/der Direktorin der Abteilung für Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen“ und wird ersetzt durch „dem Direktor/der Direktorin des Institutes für Public Health“

13. Die Anzahl der Mitglieder in § 7 Absatz 2 wird von „einem“ auf „zwei“ erhöht.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang International Health**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Health vom 15. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, S. 79), zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Dezember 2015, S. 1741), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Von den 60 Leistungspunkten entfallen 20 auf das Grundmodul, 20 auf die Aufbaumodule und 20 auf die Bearbeitung der Masterarbeit und Vorbereitung und Absolvierung der mündlichen Abschlussprüfung.“

2. § 6 Abs. 6 letzter Abschnitt wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

3. In der Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „Struktur und Studieninhalte des Studienganges“ der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:  
„– Studienarbeit (Thesis) und mündliche Abschlussprüfung 20 ECTS = 600 Stunden SIT.“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung der Ethikkommission I der Universität Heidelberg (Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 18.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg ist eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen errichtet. Sie führt die Bezeichnung Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. Ethikkommission I der Universität Heidelberg (im Folgenden einheitlich Ethikkommission genannt). Die Ethikkommission hat ihren Sitz in Heidelberg, Alte Glockengießerei 11/1.

Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der ärztlichen Berufsregeln sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen.

Die Ethikkommission verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß der DIN EN ISO 9001 und ein gemäß der ONR 49001 strukturiertes Risikomanagement-System. Ihre Prozessbeschreibungen werden durch Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, etc.- ergänzt und bilden die Grundlage ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen.

## § 1 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, auf Antrag Forschungsvorhaben an Menschen, auch an Verstorbenen, sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und in diesem Rahmen die Mitglieder der Medizinischen Fakultät Heidelberg zu beraten. Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben gemäß dem Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung. Gleiches gilt für die Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit menschlichen Gameten, lebendem embryonalen Gewebe sowie entnommenem Körpermaterial. Sie kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds der Universität Heidelberg, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(3) Je nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben äußert sich die Ethikkommission in Form einer zustimmenden oder ablehnenden Bewertung, eines entsprechenden Votums oder einer anderen Stellungnahme (im Folgenden einheitlich „Entscheidung“ genannt).

(4) Unabhängig von der Entscheidung der Ethikkommission bleibt der für das jeweilige Forschungsvorhaben Verantwortliche\*1 für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung bzw. seine Mitwirkung verantwortlich.

---

1. Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form umfassen stets auch die weibliche Form.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus mindestens einem klinischen Pharmakologen bzw. Pharmakologen oder Apotheker, einem Jurist mit Befähigung zum Richteramt, einer Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik, einer Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin, einem Laien (ein Laie ist eine Person, die über keine juristische, pharmazeutische, medizinische oder ethische Ausbildung verfügt) und drei ärztlich tätigen Mitgliedern. Die Geschäftsleitung (§ 9) ist ebenfalls Mitglied der Kommission.

(2) Der Ethikkommission gehören weibliche und männliche Mitglieder an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.

(3) Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Der Fakultätsrat hat zuvor die Ethikkommission zu hören. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Ethikkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet. Dieser hat mindestens zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Ethikkommission und seine Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit bei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten so oft wiederholt (Stichwahl) bis ein Mitglied die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei der Wahl des Vorsitizes sollten möglichst weibliche und männliche Mitglieder zur Wahl stehen. Bei dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sollte es sich ferner um ärztliche Mitglieder der Ethikkommission handeln. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder der Geschäftsleitung vertreten.

(5) Jedes Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Fakultätsrat und / oder Senat abberufen werden. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues gewählt werden.

(6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

### **§ 3 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder**

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

### **§ 4 Antragstellung**

(1) Studien, die dem Arzneimittelgesetz (AMG) oder dem Medizinproduktegesetz (MPG) unterfallen, werden über zentrale Plattformen elektronisch zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Non-AMG-Studien und Non-MPG-Studien, die an der Universität Heidelberg durchgeführt werden sollen, können unmittelbar bei der Ethikkommission eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Sponsoren, Mitglieder der Medizinischen Fakultät Heidelberg und, soweit die Kapazitäten es zulassen, auch der anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg, soweit nicht andere Antragsteller gesetzlich zugelassen sind.

(2) Die Ethikkommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag oder nach Vorgabe höherrangigen Rechts tätig. Die elektronische Form kann die Schriftform ersetzen, wenn sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens zu stellen. Der Antrag kann geändert bzw. zurückgezogen werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

- (3) Dem Antrag sind die gesetzlich vorgeschriebenen und von der Ethikkommission benötigten Unterlagen beizufügen. Ferner ist der Ethikkommission mitzuteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. Bereits vorliegende Entscheidungen anderer Ethikkommissionen bzw. Bescheide von Bundesoberbehörden sind dem Antrag beizufügen. Sofern solche Entscheidungen bzw. Bescheide im Laufe des Verfahrens vor der abschließenden Beschlussfassung der Ethikkommission ausgestellt werden, sind sie nachzureichen.
- (4) Die Ethikkommission kann vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrags notwendig ist. Bedenken sind dem Antragsteller mitzuteilen. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits positiv beurteilt wurden, sind der Kommission unverzüglich insbesondere jede bewertungspflichtige, das Forschungsvorhaben betreffende Änderung vor oder während der Durchführung sowie Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens wesentlich verändern, das Nichtzustandekommen, der Abbruch bzw. temporäre Stopp des Forschungsvorhabens sowie das Studienende.
- (6) Änderungsanzeigen können zu einer erneuten Überprüfung führen.
- (7) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## § 5 Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Antragsteller und Sponsoren können jedoch eingeladen werden, um das Forschungsprojekt in der jeweiligen Sitzung mündlich zu vertreten.
  
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Gutachter und Sachverständige sowie für sonstige Personen, denen der jeweilige Leiter der Sitzung die Teilnahme an der Sitzung gestattet.
  
- (3) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen. Sie zieht Sachkundige hinzu, sofern sie nicht selbst über ausreichenden Sachverstand verfügt oder soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorschreiben.
  
- (4) Die Sitzungen der Ethikkommission finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
  
- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.
  
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen**

(1) Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass ein Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

(2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Die Entscheidung der Ethikkommission über einen Antrag setzt voraus, dass mindestens die nach § 41 a Abs. 3. Ziffer 2. AMG jeweils vorgeschriebenen Personen an dieser mitwirken. . Diese Regelung findet auch Anwendung für Studienanträge, die nicht dem AMG unterfallen.

(2) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung im Rahmen einer Sitzung, bzw. Video- oder Telefonkonferenz. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Ethikkommission entscheidet bei mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im schriftlichen Verfahren ist die Entscheidung der Kommission gefallen, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist Voten von mindestens sieben Kommissionsmitgliedern vorliegen.

(4) Die Ethikkommission sollte über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird der Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem zur Beurteilung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder sonst im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg von dem Verfahren ausgeschlossen sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

(6) In dringenden und anderen durch Beschluss der Ethikkommission geregelten Fällen kann der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und gegebenenfalls eines weiteren Mitglieds allein entscheiden. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung von Studien, bei denen die Ethikkommission die Funktion einer beteiligten Kommission hat, für Mitteilungen über nachträgliche Änderungen eines Forschungsvorhabens sowie für Mitteilungen über unerwartete schwerwiegende unerwünschte Ereignisse (SUSARs). Hält der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission mit dem Vorgang. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie die Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.

(7) Die Entscheidung der Ethikkommission kann mit Auflagen versehen werden. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(8) Bewertungen/Stellungnahmen der Ethikkommission werden in der Regel vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. In begründeten Fällen kann dies jedoch auch jedes andere Kommissionsmitglied übernehmen. Entscheidungen, die im Rahmen einer Sitzung getroffen wurden und die im Sitzungsprotokoll dokumentiert sind, können auch von der Geschäftsleitung unterzeichnet werden.

(9) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen. Die elektronische Form kann die Schriftform jeweils ersetzen, wenn sich aus höherrangigem Recht nichts anderes ergibt.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere verpflichtende Regelungen zur Arbeitsweise der Ethikkommission trifft. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Geschäftsleitung, zum Vorsitz, zur Besetzung und Tätigkeit der Geschäftsstelle, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung sowie zur Einbeziehung der externen Sachverständigen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

## **§ 9 Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen der Ethikkommission werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt, bei AMG- und MPG- Studien zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens oder des Forschungsvorhabens, bei allen anderen Studien, bei denen der Studienabschluss nicht bekannt ist, zehn Jahre nach Erteilung der Bewertung/Stellungnahme.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Die Ethikkommission hat eine Geschäftsstelle mit Geschäftsleitung eingerichtet. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in der jeweiligen Geschäftsordnung und im QM System geregelt. Die Medizinische Fakultät stellt der Ethikkommission die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Diese werden nach Möglichkeit durch die in der Gebührenordnung festgelegten Bearbeitungsgebühren abgedeckt.

## **§ 11 Gebühren und Entschädigungen**

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben verlangt die Ethikkommission Gebühren nach Maßgabe der vom Senat der Universität Heidelberg nach Anhörung der Ethikkommission erlassenen Gebührenordnung.

(2) Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethikkommission.

(3) Gutachter und Sachverständige haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(4) Den Mitgliedern werden begründete Auslagen und Aufwendungen erstattet. Angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Darüber hinaus kann die Ethikkommission in begründeten Fällen die Zahlung einer angemessenen Vergütung beschließen.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

(1) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Ethikkommission regelt die näheren Einzelheiten ihrer Arbeitsweise einschließlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle in der Geschäftsordnung bzw. in ihrem Qualitätsmanagementsystem.

(4) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die Regelungen in der Satzung der Ethikkommissionen vom 05.09.1995 einschließlich ihrer Änderungen vom 04.03.1996, 12.06. 1997, 16.10.1998, 28.03.2002, 23.06.2004 und 01.12.2009, soweit diese die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg betreffen.

Heidelberg, den 21.07.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## Gebührenordnung der Ethikkommission I der Universität Heidelberg (Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg)

Der Senat der Universität Heidelberg hat gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 18.07.2017 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

<b>AMG-Studien federführend (auch IITs)*:</b> mit Sponsor, öffentlichem Geldgeber* oder privatem Geldgeber**, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	
☞ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Beurteilung einer <b>AMG-Studie</b> als <b>federführende Ethikkommission</b> mit bis zu 5 beteiligten Ethikkommissionen jede weitere Ethikkommission	3.000 € - 6.000 €  100 € - 300 €
• Bewertungspflichtige nachträgliche Änderungen	500 € - 1.500 €
• Zentrumsnachmeldung/-änderung	500 € - 1.500 €
• Aktualisierung IB	200 € - 300 €
• Jahresbericht	1.100 €
☞ Beurteilung einer <b>AMG-Studie</b> als <b>beteiligte Ethikkommission (auch IITs)*:</b> mit Sponsor, öffentlichem Geldgeber** oder privatem Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	1.500 €
<b>AMG-Studien (IITs) federführend oder beteiligt*:</b> ohne Sponsor, öffentlichen Geldgeber** oder privaten Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	400 € - 900 €
<b>MPG-Studien zuständig (auch IITs):</b> mit Sponsor, öffentlichem Geldgeber** oder privatem Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	
• Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	900 € - 6.000 €
• Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 22 c Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG	50 € - 1.500 €
• Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 20 Abs. 1 Satz 1 MPG	900 € - 6.000 €
• Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG	50 € - 1.500 €
<b>MPG-Studien (auch IITs):</b> ohne Sponsor, öffentlichen Geldgeber** oder privaten Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	400 € - 900 €

<b>Berufsrechtliche Beratung / Sonstige Studien:</b> mit Sponsor, öffentlichem Geldgeber** oder privatem Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	1.500 €
<b>Berufsrechtliche Beratung / Sonstige Studien:</b> ohne Sponsor, öffentlichem Geldgeber** oder privatem Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	400 € - 800 €
<b>Promotionsarbeiten</b>	keine Gebühr
<b>Beteiligung eines externen Sachverständigen</b>	500 €
<b>Wissenschaftliche Beratung vor Antragstellung (Scientific Advice)</b>	100 € / Stunde
<b>Aufwandsentschädigung für Zusatzleistungen:</b> mit/ohne Sponsor, öffentlichem Geldgeber** oder privatem Geldgeber***, der dem öffentlichen Geldgeber gleichgestellt ist	50 € -250 €

- \* Die Gebühren für AMG-Studien nach dieser Gebührenordnung gelten bis zum Inkrafttreten des Gebührenverzeichnisses nach § 12 Abs. 1 KPBV zu dem in § 13 Abs. 2 KPBV angegebenen Zeitpunkt.
- \*\* BMBF, DFG, etc.
- \*\*\* Deutsche Krebshilfe, VW-Stiftung, etc.

Für begründete Fälle kann die Ethikkommission Kriterien beschließen, bei deren Vorliegen für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Studien der Universität Heidelberg auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet wird.

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Die Gebührenordnung vom 18.02.2013 findet ab diesem Zeitpunkt für die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg (Ethikkommission I der Universität) keine Anwendung mehr.

Heidelberg, den 21.07.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
 Rektor



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)